



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 152/10

vom

13. September 2010

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Ganter, den Richter Raebel, Prof. Dr. Kayser, Prof. Dr. Gehrlein und Grupp

am 13. September 2010

beschlossen:

Die Gegenvorstellung der Beklagten gegen den Beschluss des Senats vom 9. August 2010 wird zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Das als "sofortige Beschwerde" gegen den Senatsbeschluss vom 9. August 2010 bezeichnete Schreiben der Beklagten vom 5. August 2010 ist als Gegenvorstellung auszulegen, weil gegen die Entscheidung des Senats kein Rechtsmittel gegeben ist. Das Vorbringen gibt keine Veranlassung, die getroffene Entscheidung abzuändern. Die Beklagte setzt sich mit dem die Entscheidung tragenden Grund - nicht formgerechte Einlegung der Rechtsbeschwerde - nicht auseinander.

- 2 Die Beklagte wird darauf hingewiesen, dass sie nicht mit einer Antwort auf weitere Schreiben in dieser Angelegenheit rechnen kann.

Ganter

Raebel

Kayser

Gehrlein

Grupp

Vorinstanzen:

AG Paderborn, Entscheidung vom 14.04.2010 - 50 C 99/10 -

LG Paderborn, Entscheidung vom 28.06.2010 - 1 S 57/10 -